

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Strafzahlungen und begünstigte Organisationen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 26.05.2026 - Drs. 19/10795,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 03.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Niedersachsen weisen Staatsanwaltschaften und Gerichte jährlich mehrere Millionen Euro aus Geldauflagen (insbesondere bei Einstellung von Ermittlungs- oder Strafverfahren nach § 153a StPO sowie bei Bewährungs- und Gnadenverfahren) direkt an gemeinnützige Organisationen zu. Im Jahr 2024 waren es rund 5,78 Millionen Euro, im Jahr 2025 noch 5,52 Millionen Euro. Anders als Geldstrafen, die in die Landeskasse fließen, können diese Auflagen gezielt an Vereine und Stiftungen aus dem Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen des Justizministeriums gehen.¹

Zu den größten Empfängern zählten in den letzten Jahren u. a. die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (2025 allein ca. 305 000 Euro) sowie Einrichtungen aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Hospizarbeit, Tierschutz und Natur-/Umweltschutz. Eine vollständige, detaillierte Liste aller Empfängerorganisationen und der jeweils zugewiesenen Beträge wird zwar jährlich veröffentlicht, jedoch fehlt es an systematischer Transparenz darüber, in welchen konkreten Fällen (z. B. nach § 188 StGB, Klima-Protesten oder anderen politisch aufgeladenen Verfahren) welche Organisationen begünstigt wurden.²

Gleichzeitig gibt es Fälle, in denen der Staat selbst (Behörden, Landesregierung) im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Vergleichen Zahlungen an gemeinnützige Organisationen oder NGOs leisten musste - etwa nach Klagen wegen Umwelt-, Abgas- oder anderen Verstößen. Eine zentrale Übersicht über solche staatlichen Zahlungen existiert offenbar nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Statt eine Verurteilung anzustreben, können Staatsanwaltschaften und Gerichte das Strafverfahren einstellen und dem Beschuldigten gleichzeitig eine Geldauflage erteilen. Nach dem Gesetz ist dies nur möglich, wenn zum einen die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und wenn zum anderen die Schuld des Täters gering ist. Als Bewährungsaufgabe kommt die Zahlung einer Geldauflage ebenfalls in Betracht. Die gezahlten Auflagen kommen nach dem Gesetz gemeinnützigen Einrichtungen zugute. Welche gemeinnützige Einrichtung das Geld erhält, entscheiden die Richter und Staatsanwälte.

Die Geldauflagen betreffende Allgemeinverfügung vom 17.10.2016 (Nds. Rpfl. S. 363) regelt die näheren Einzelheiten zur Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen und enthält u. a. Vorgaben zur Führung eines zugleich für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig und

¹ <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/zuweisungen-von-geldauflagen-im-jahr-2025-250071.html> & <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/dank-geldauflagen-millionen-gehen-an-gemeinnuetzige-einrichtungen,geld-216.html>

² <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/zuweisungen-von-geldauflagen-im-jahr-2024-243555.html>

Celle geltenden Verzeichnisses der an der Zuweisung von Geldauflagen interessierten gemeinnützigen Einrichtungen durch das Oberlandesgericht Oldenburg. Daneben enthält die Allgemeinverfügung vom 17.10.2016 Regelungen zur Aufnahme einer gemeinnützigen Einrichtung in das vorgenannte Verzeichnis sowie zur statistischen Erfassung der Geldzuweisungen.

Geldbeträge, die in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen worden sind, werden jährlich zwecks Veröffentlichung auf Landesebene statistisch erfasst.

Hierzu teilen die anderen Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwaltschaften dem Oberlandesgericht Oldenburg bis zum 31. März eines jeden Jahres die im Vorjahr bedachten Einrichtungen und die Höhe des ihnen jeweils zugewiesenen Gesamtbetrags mit. Das Oberlandesgericht Oldenburg berichtet dem Niedersächsischen Justizministerium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Gesamtbetrag der Zuweisungen des Vorjahres je Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Landgerichten, präsidialen Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften, wobei eine Aufgliederung etwa in die Bereiche

- Straffälligen- und Bewährungshilfe,
- Allgemeine Jugendhilfe,
- Hilfe für Gesundheitsgeschädigte und Behinderte,
- Hilfe für Suchtgefährdete,
- Alten- und Hinterbliebenenhilfe,
- Allgemeines Sozialwesen,
- Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit,
- Natur- und Umweltschutz und
- Sonstige

erfolgen soll.

1. An welche gemeinnützigen Organisationen und Vereine wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 Geldauflagen aus Straf- und Ermittlungsverfahren (insbesondere nach § 153a StPO, Bewährungsauflagen und Gnadenentscheidungen) zugewiesen, und in welcher Höhe genau pro Organisation (bitte vollständige tabellarische Auflistung, aufgeschlüsselt nach Jahr, Organisation und - wenn möglich - Anlass)?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Niedersächsische Justizministerium jährlich auf seiner Internetseite https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/geldauflagen_aus_ermittlungs_und_strafverfahren/justizministerium-veroeffentlicht-die-verteilung-saemtlicher-geldauflagen-aus-ermittlungs-und-strafverfahren-147660.html eine durch das Oberlandesgericht Oldenburg zugleich für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig und Celle geführte statistische Erfassung der von niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften den gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldbeträge veröffentlicht.

Aus welchem Anlass bzw. aufgrund welcher zugrunde liegenden Delikte die Geldauflagen zugewiesen werden, ist von den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften nach der derzeit geltenden Allgemeinverfügung vom 17.10.2016 nicht an das Oberlandesgericht Oldenburg mitzuteilen, sodass der Anlass in der statistischen Erfassung nicht ausgewiesen wird.

Die in den Jahren 2023, 2024 und 2025 an die gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren können auf der vorgenannten Internetseite aufgerufen werden, sodass von einer tabellarischen Auflistung abgesehen wurde.

2. Welche Organisationen haben in diesem Zeitraum die höchsten Beträge erhalten (Top 15), und aus welchen konkreten Deliktsbereichen stammten diese Zahlungen überwiegend?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu der Frage Nr. 1 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die statistische Erfassung von zugewiesenen Geldauflagen nicht an konkrete Deliktsbereiche anknüpft. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur durch eine händische Auswertung sämtlicher in den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten zugewiesenen Geldauflagen im Hinblick auf konkrete Deliktsbereiche möglich. Eine solche händische Auswertung kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht geleistet werden.

3. In wie vielen Verfahren wegen Äußerungsdelikten (§ 188 StGB - Beleidigung von Personen des politischen Lebens, § 185, § 186 StGB oder anderen Äußerungsdelikten) und in welcher Höhe wurden Geldauflagen an gemeinnützige Organisationen gerichtet (bitte Aufschlüsselung nach Jahr und Empfänger)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.

4. In welchen konkreten Fällen von Klima- und Umweltprotesten wurden Beschuldigte zu Zahlungen an bestimmte NGOs oder Umweltorganisationen verpflichtet, und welche Organisationen profitierten davon am stärksten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.

5. Gab es Fälle, in denen der Staat selbst (Landesregierung, Behörden, Polizei, Justiz) im Rahmen von Gerichtsverfahren, Vergleichen oder Schadensersatzforderungen Zahlungen an gemeinnützige Organisationen oder NGOs leisten musste (z. B. wegen Abgas-Skandal, Umweltverstößen, Polizeieinsätzen oder anderer Klagen), und in welcher Höhe?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nicht statisch erfasst wird, durch wen Geldbeträge, die in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen werden, geleistet werden.

6. Welche Kriterien und welches Verzeichnis verwendet das Justizministerium, um zu entscheiden, welche Organisationen als Empfänger von Geldauflagen zugelassen sind, und wer trifft die konkrete Zuweisungsentscheidung im Einzelfall?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu der Frage Nr. 1 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung vom 17.10.2016 unter „Abschnitt II GA-AV - Aufnahme in das Verzeichnis“ konkrete Regelungen zur Aufnahme in das Verzeichnis enthält. Danach wird eine gemeinnützige Einrichtung u. a. dann in das Verzeichnis aufgenommen, wenn sie

- einen auf sie lautenden Freistellungsbescheid oder eine auf sie lautende vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes darüber vorgelegt hat, dass sie zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung), oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen) handelt,

die bestätigt, dass der zugewiesene Betrag zu einem der in §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird,

- ihre Zielsetzung mitgeteilt oder ihre Satzung eingereicht hat und die Verpflichtung übernimmt, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird,
- sich verpflichtet hat, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der Stelle, die das Verzeichnis führt, für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu legen und
- ihr Einverständnis erteilt hat, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.

7. Liegen dem Justizministerium Statistiken vor, wie hoch der Anteil politisch motivierter Verfahren (Äußerungsdelikte, Protestdelikte, Hasskriminalität) an den gesamten Geldauflagen ist, und welche Organisationen erhalten hier die höchsten Beträge?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.

8. Welche Summen flossen in den Jahren 2023 bis 2025 an Organisationen aus den Bereichen Migration/Flüchtlingshilfe, Antirassismus, Gender/LGBTQ, Klimaschutz und Tierschutz (bitte getrennte Auflistung)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.

9. Wurde in den letzten drei Jahren eine Überprüfung durchgeführt, ob Empfängerorganisationen von Geldauflagen ihrerseits gegen Gesetze oder Richtlinien verstoßen haben (z. B. parteipolitische Betätigung, Extremismusknähe), und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Das Oberlandesgericht Oldenburg lässt sich von den in das Verzeichnis gemeinnütziger Einrichtungen aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Einrichtungen einen jeweils gültigen Freistellungs- bzw. Feststellungsbescheid vorlegen, mit dem das Finanzamt die Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit der Einrichtung nach §§ 51 ff. AO festgestellt hat. Zudem haben die Einrichtungen nach der Allgemeinverfügung vom 17.10.2016 ihre Satzung und sämtliche Satzungsänderungen, die für die steuerliche Vergünstigung wesentlich sind, hierher einzureichen, damit eine Überprüfung stattfinden kann.

Darüber hinaus hat das das Verzeichnis führende Oberlandesgericht Oldenburg in den letzten drei Jahren nicht überprüft, ob die in dem Verzeichnis aufgeführten gemeinnützigen Einrichtungen gegen Gesetze oder Richtlinien verstoßen haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den in dem Verzeichnis aufgeführten gemeinnützigen Einrichtungen durch ihre Aufnahme in das Verzeichnis kein Anspruch auf eine Geldzuweisung entsteht. Die Aufnahme in das Verzeichnis gibt lediglich darüber Auskunft, dass die darin aufgeführten gemeinnützigen Einrichtungen an der Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind, sodass an den Überprüfungsmaßstab zur Aufnahme in das Verzeichnis keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind. Die Entscheidung darüber, welche gemeinnützigen Einrichtungen Geldzuweisungen erhalten, treffen die Richter und Staatsanwälte.

10. Warum veröffentlicht das Justizministerium keine detaillierte, fallbezogene Liste der Geldauflagen (mit Deliktskategorie und Empfänger)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.